OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603928/2/ZO/KA

Datum:
Linz, 10. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des R S, vertreten durch RA Mag. K H, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 27.7.2020, GZ: VerkR96-1364-2019, wegen einer Übertretung des KFG,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf hat dem Beschwerdeführer (Bf) mit dem angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er, wie am 18.11.2018 um ca. 16.05 Uhr in Sipbachzell auf der A 1 bei km. x bei der Kontrolle des KFZ mit dem Kennzeichen x festgestellt wurde, als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Fa. S M GmbH, Herrn Ing. H S, insofern vorsätzlich zur Begehung einer Verwaltungsübertretung veranlasst habe, als am Firmenstandort S in das KFZ der Marke BMW, M 550d x Drive, ein verbotener Laserblocker der Marke „Stinger“ eingebaut wurde.

Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 98a Abs. 1 KFG iVm den §§ 7 und 9 Abs. 1 VStG begangen, weshalb über ihn eine Geldstrafe in Höhe von 1.500 Euro (EFS 14 Tage) gemäß § 134 Abs. 1 KFG verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 150 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Bf zusammengefasst geltend, dass er erstmals durch das Straferkenntnis vom Tatvorwurf Kenntnis erlangt habe. Die im Akt befindliche „Aufforderung zur Rechtfertigung“ habe er nie erhalten, weshalb er keine Möglichkeit gehabt habe, sich zum Tatvorwurf zu äußern.

Er sei handelsrechtlicher Geschäftsführer der S M GmbH. Er bestreite, dass er Herrn Ing. H S vorsätzlich zur Begehung einer Verwaltungsübertretung veranlasst habe, indem am Firmenstandort dessen KFZ einen verbotenen Laserblocker der Marke „Stinger“ eingebaut hätte. In diesem Fahrzeug sei kein verbotener Laserblocker eingebaut worden sondern es sei Hr. Ing. S im Jänner 2018 an ihn herangetreten, damit er ihm einen Radar- und Laserwarner in das Fahrzeug einbaue. Er habe diesem Auftrag entsprochen, dabei habe es sich aber keineswegs um einen Laserblocker gehandelt, sondern lediglich um ein Gerät, das geeignet war, vor Geschwindigkeitsmessungen zu warnen. Die von ihm verbauten Geräte würden nicht dem § 98a KFG unterliegen, weshalb auch keine Rede davon sein könne, dass er Herrn Ing. H S zu einer Verwaltungsübertretung veranlasst hätte.

Er habe einen Radar- und Laserwarner sowie ein System zur elektronischen Routenerfassung über GPS (ein elektronisches Fahrtenbuch) eingebaut, diese Geräte seien in keiner Weise verboten. Abgesehen davon sei der Einbau bereits im Jänner 2018 erfolgt, weshalb der erstmalige Vorwurf der ggst. Tat in der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 12.03.2019 bereits verjährt gewesen sei.
Selbst wenn zum Zeitpunkt der Amtshandlung am 18.11.2018 im ggst. Fahrzeug ein verbotener Laserblocker der Marke Stinger angebracht gewesen sei, so wäre der Einbau keinesfalls durch die S M GmbH erfolgt. Dies hätten die Polizisten

lediglich aus der Tatsache geschlossen, dass auf der Steckkarte der Schriftzug „S.at“ angebracht gewesen wäre.

Es sei möglich, dass die bereits vor langer Zeit von der S M GmbH verbauten Geräte, nämlich ein Radar- und Laserwarner nach dem Einbau verändert worden seien, davon wisse er aber nichts. Zum Zeitpunkt des Einbaus seien die Geräte jedenfalls nicht geeignet gewesen, technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu stören oder zu beeinflussen. Für eine allfällige Veränderung nach dem Einbau sei sein Unternehmen nicht verantwortlich.

In den von ihm bei Verkauf von Radar- und Laserwarngeräten ausgefolgten Anleitungen und Dokumentationen werde auf die Rechtslage in Österreich hingewiesen, wonach der Betrieb der Funktion „Laser Alert“ in Österreich erlaubt, hingegen die Funktion „Laser Shield“ verboten ist. Diese Funktion werde von seinem Unternehmen nicht installiert.
Weiters wurden umfangreiche Ausführungen zur Strafhöhe gemacht.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Bereits aus diesem ergibt sich, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben war, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich war.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Bei einer Verkehrskontrolle am 18.11.2018 um 16.05 Uhr auf der A 1 bei km. x wurden von Polizeibeamten am PKW mit dem Kz. x Gegenstände (Sensoren, Bedienteil und Steckkarte der Marke „Stinger“) gefunden, welche von diesen als Laserblocker beurteilt wurden. Der Lenker des Fahrzeuges, Hr. Ing. S gab an, dass diese Gegenstände von der S M GmbH eingebaut worden waren. Die Polizeibeamten erstatteten deshalb Anzeige gegen dieses Unternehmen, weil es vorsätzlich Beihilfe zu einer Verwaltungsübertretung geleistet habe, da sie diese Gegenstände in das Fahrzeug eingebaut habe.

Mit Schreiben vom 12.3.2019 forderte die belangte Behörde den Bf zur Rechtfertigung auf, weil dieser als handelsrechtlicher Geschäftsführer zu verantworten habe, dass die S M GmbH, Herrn Ing. H S, vorsätzlich zur Begehung einer Verwaltungsübertretung veranlasst habe, als am Firmenstandort in S in ein näher genanntes KFZ einen verbotenen Laserblocker der Marke „Stinger“ eingebaut wurde. Dieses Schreiben wurde durch Hinterlegung zugestellt. Auch in

allen anderen Verfolgungshandlungen einschließlich des nunmehr bekämpften Straferkenntnisses ist der Tatvorwurf an den Bf gleich formuliert.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 98a Abs. 1 KFG dürfen Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden.

§ 7 VStG lautet:
Wer vorsätzlich veranlasst, dass ein anderer eine Verwaltungsübertretung begeht, oder wer vorsätzlich einem anderen die Begehung einer Verwaltungsübertretung erleichtert, unterliegt der auf diese Übertretung gesetzten Strafe, und zwar auch dann, wenn der unmittelbare Täter selbst nicht strafbar ist.

Gemäß § 45 Abs.1 Z1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

5.2. § 7 VStG unterscheidet zwischen Anstiftung und Beihilfe. Dabei handelt es sich um rechtlich jeweils selbständige Ausprägungen einer verwaltungs-strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Deshalb ist auch im Spruch die jeweilige Täterschaftsform (für Bestimmung oder sonstigen Tatbeitrag) mit allen die Beteiligung konkretisierenden Umständen jedenfalls zu benennen (vgl. Lewisch/Fister/Weilguni, VStG, § 7 Rz. 7 und die dort angeführte Rechtsprechung). Es ist also zwischen dem unmittelbaren Täter, dem Bestimmungstäter (Anstifter) und der Täterschaft durch sonstigen Tatbeitrag (Beihilfe) zu unterscheiden.

Die belangte Behörde hat dem Bf im Straferkenntnis (und in allen vorangegangenen Verfolgungshandlungen) vorgeworfen, dass am Firmenstandort in S, in ein näher angeführtes Kraftfahrzeug ein Laserblocker der Marke „Stinger“ eingebaut wurde und der Bf dadurch eine näher genannte Person vorsätzlich zur Begehung einer Verwaltungsübertretung veranlasst habe. Der Einbau eines verbotenen Gerätes in ein Kraftfahrzeug in dem Bewusstsein, dass dieses Fahrzeug und das verbotene Gerät in weiterer Folge auf öffentlichen Straßen verwendet werden, stellt eine typische Beihilfehandlung zu einer Übertretung des KFG durch den unmittelbaren Täter (Lenker des Kraftfahrzeuges) dar. Die belangte Behörde hat dem Bf aber vorgeworfen, dass er durch diese Handlung nicht bloß einen Tatbeitrag zur unmittelbaren Übertretung begangen, sondern diese vorsätzlich veranlasst hat. Eine derartige Anstiftung ist jedoch von einer Beihilfe zu einer Verwaltungsübertretung zu unterscheiden. Eine Anstiftung liegt nur dann vor, wenn der unmittelbare Täter zu der Verwaltungsübertretung veranlasst wird (also

zB durch eine entsprechende Anordnung, ein Überreden oder sonstige vergleichbare Handlungen). Der Einbau eines verbotenen Gerätes in ein Kraftfahrzeug könnte nur dann eine Anstiftungshandlung darstellen, wenn der Bf den unmittelbaren Täter dazu überredet oder durch andere Maßnahmen gedrängt hätte. Für derartige Handlungen des Bf gibt es jedoch keinerlei Beweisergebnisse. Das dem Bf vorgeworfene Verhalten (der Einbau eines Laserblockers) stellt daher eine Beihilfehandlung dar, welche bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen grundsätzlich strafbar wäre. Im konkreten Fall ist aber zu berücksichtigen, dass dem Bf in keiner einzigen Verfolgungshandlung die Beihilfe zu einer Verwaltungsübertretung vorgeworfen wurde, sondern immer die Anstiftung zu dieser Übertretung (Bezüglich der Unterschiede zwischen Anstiftung und Beihilfe wird nochmals auf Lewisch/Fister/Weilguni, VStG, Rz. 3 und 4 und die dort angeführte Judikatur verwiesen).

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass dem Bf die ihm vorgeworfene Anstiftung nicht bewiesen werden kann und hinsichtlich einer möglichen Beihilfe zu einer Verwaltungsübertretung bereits Verfolgungsverjährung eingetreten ist. Es war daher das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen. Aufgrund dieses Ergebnisses braucht nicht geprüft werden, ob es sich beim eingebauten Gerät tatsächlich (so wie von der Polizei vermutet) um einen verbotenen Laserblocker oder lediglich (so wie der Bf behauptet) um einen erlaubten Laserwarner gehandelt hat.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 7 VStG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl